

531.112

Qualitätsrichtlinien für Spielgruppen Baden

vom 24. November 2025

Kurzbezeichnung:

Spielgruppen, Qualitätsrichtlinien

Sachliche Zuständigkeit:

Gesellschaft
Frühe Kindheit und Familie

Stand: 24. November 2025

Der Stadtrat der Stadt Baden, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

1. Allgemein

1.1. Zweck

Diese Qualitätsrichtlinien basieren auf der Grundlage der Strategie Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, welche vom Stadtrat am 2. August 2021 und vom Einwohnerrat am 7. Dezember 2021 genehmigt wurde (KER 531.101).

Die Erfüllung der Qualitätsrichtlinien sind Voraussetzung, um als Trägerschaft einer Spielgruppe berechtigt zu sein, einen Vertrag mit der Stadt Baden, Abteilung Gesellschaft, Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie, für finanziell unterstützte Spielgruppenplätze abzuschliessen zu können.

1.2. Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinien gelten für alle Spielgruppeneinrichtungen:

- Zur Frühförderung von Vorschulkindern (ab frühestens 2 Jahren bis zum Kindergarten- eintritt) in der Stadt Baden,
- welche mindestens 38 Wochen geöffnet sind,
- in denen sich Kinder in der Regel wöchentlich und während mindestens 3 Stunden pro Halbtage in einer konstanten Gruppe treffen,
- in denen mehr als 5, jedoch maximal 12 Kinder pro Halbtage aufgenommen werden
- und weniger als 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

Die individuellen Bedürfnisse der Kinder und/oder die Alterszusammensetzung bestimmen das Verhältnis zwischen Fachperson und Anzahl der Kinder. Es wird bezüglich Alter, Geschlecht, familiärem Hintergrund (bildungsnahes/-fernes Elternhaus, Herkunftsland) eine ausgewogene Gruppenzusammensetzung angestrebt.

Trägerschaften, welche mehr als 12 Kinder aufnehmen und mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Spielgruppen. Für sie gelten analog die Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten (KER 531.110). Eine Überbelegung von 10% ist punktuell und mit schriftlicher Zustimmung des Kompetenzbereichs Frühe Kindheit und Familie möglich.

1.3. Rahmenbedingungen

Spielgruppen sind familienergänzende Lern- und Bildungsorte. Zentrales Bildungsmittel ist das freie Spiel. Das Kind steht im Mittelpunkt, aufmerksam begleitet von pädagogischen Fachpersonen, die ihm Raum und Sicherheit bieten für seine soziale, emotionale, kognitive, körperliche und psychische Entwicklung.

Spielgruppen verstehen sich als Bildungsinstitution und ordnen sich in der Bildungskette ein. Sie sind Teil des Netzes zur Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und setzen sich ein für Chancengerechtigkeit, Integration und Inklusion.

Die Qualitätsrichtlinien dienen als Umsetzungshilfe. Sie orientieren sich an den Qualitätsmerkmalen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands (SSLV) und stützen sich auf den Orientierungsrahmen für Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz.

2. Voraussetzungen für die Unterstützungsbeiträge

2.1. Qualitätskriterien

Folgende Kriterien sind zur ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion zu beachten:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Führung einer Spielgruppe fest.
- Die **Prozessqualität** wird durch die Richtlinien sowie durch die vereinbarten Zielsetzungen definiert und ist durch das Personal der Spielgruppe gewährleistet. Das Personal ist an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad, der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten/Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität sollen die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder eine zentrale Rolle spielen.

Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaft der Spielgruppe.

2.2. Antrag für Unterstützungsbeiträge und Abschluss Kooperationsvertrag

Das Gesuch für finanziell unterstützte Spielgruppenplätze der Stadt Baden ist mindestens drei Monate vor der Eröffnung einer neuen Spielgruppe (neue Trägerschaft) oder Erweiterung einer bestehenden Spielgruppe mit weiteren Gruppen beim Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie unter Beilage der Grundlagenpapiere einzureichen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der entsprechende Kooperationsvertrag mit der Trägerschaft abgeschlossen.

2.3. Unterstützungsbeitrag

Der Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 3.60 pro Badener Kind und Spielgruppenstunde wird den Trägerschaften auf Quartalsende ausbezahlt. Hierfür ist die Belegungsliste fristgerecht, jeweils auf den 15. jedes 3. Monats (des Schuljahrs), einzureichen.

2.4. Institutioneller Rahmen

2.4.1. Versicherungen

Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Es sind hinreichende Betriebshaftpflicht- und Hausrats- sowie gegebenenfalls Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen abzuschliessen.

2.4.2. Qualitätssicherung und -Entwicklung

Die Trägerschaften stellen den Spielgruppen zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Qualitätssicherung bereit. Dem Personal wird ermöglicht, durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen, die Fachkompetenzen zu erweitern. Die Trägerschaft stellt jedes Jahr ein Ausbildungsbudget zur Verfügung, das jährliche Weiterbildungen ermöglicht (interne und externe Hospitationen, Fachinputs, Vernetzungsanlässe der Stadt Baden, externe Weiterbildungen etc.). Eine Liste mit den besuchten Weiterbildungsanlässen ist jährlich den Unterlagen zur Kontrolle beizulegen.

2.5. Grundlagenpapiere

2.5.1. Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept als Grundlagenpapier enthält die pädagogische Grundhaltung sowie Leitsätze zur pädagogischen Ausrichtung. Es sollen ebenfalls Aussagen zur Zielgruppe gemacht werden, zu den Förderzielen, wie deren Umsetzung und Überprüfung.

Das pädagogische Konzept wird fortlaufend weiterentwickelt und im Rahmen des Austauschgesprächs alle vier Jahre überprüft. Im pädagogischen Konzept werden weiter Aussagen zu den folgenden Punkten gemacht:

- zur Förderung der kognitiven, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten sowie der sozialen Kompetenz;
- zur Art und Weise der Begleitung und Förderung
- zur sozialen Integration und Chancengerechtigkeit
- zur Ernährung
- zur Gestaltung des Spielgruppenhalbtags und
- zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten

2.5.2. Organisationreglement

Das Organisationsreglement als Grundlagenpapier definiert einerseits die interne Organisation und Abläufe sowie andererseits das Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten.

Es hält die Zuständigkeiten zwischen der Trägerschaft und der Leitung der Spielgruppe sowie deren Aufgaben fest. Die Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zur Personalführung und zur Weiterbildung sind enthalten.

Bezüglich des Vertrags mit den Erziehungsberechtigten enthält das Organisationsreglement unter anderem Angaben zum Aufnahmeverfahren und zur Kündigung des Vertrags mit den Erziehungsberechtigten, Probezeit, Öffnungszeiten, Tarif für die Erziehungsberechtigten, Gemeindebeitrag und Rechnungsstellung, Ferienabwesenheit, Versicherungsfragen, Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Spielgruppenangebots. Das Reglement ist zum integrierten Bestandteil des schriftlichen Vertrags zwischen Trägerschaft und Erziehungsberechtigten zu erklären.

2.5.3. Vertrag mit Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erklären ihr Einverständnis gegenüber den Trägerschaften, dass diese die für die Geltendmachung des Unterstützungsbeitrags erforderlichen Personendaten an die Stadt Baden, Abteilung Gesellschaft, Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie, übermitteln dürfen (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse). Diese Angaben sind zwingend im Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Trägerschaft festzuhalten.

2.6. Personal

2.6.1. Ausbildungsanforderungen / Personalschlüssel

Für Spielgruppen in Räumen gilt: Die/der Hauptleiter*in verfügt über eine pädagogische Ausbildung als Spielgruppenleiter*in mit Zertifikat, welche vom SSLV anerkannt ist oder als Fachfrau/Fachmann Betreuung ausgebildet ist. Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch durch den Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie beurteilt.

Für Waldspielgruppen gilt: Waldspielgruppenleiter*innen verfügen über dieselben pädagogischen Ausbildungen wie Hauptleiter*innen für Spielgruppen in Innenräumen. Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch den Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie beurteilt. Zusätzlich verfügt in jedem Zweierteam mind. eine*r der Leiter*innen über eine naturpädagogische Spezialisierungsausbildung, wie bspw. in Waldpädagogik.

Die Gemeinde Baden empfiehlt, mit zwei erwachsenen Personen in einer Gruppe zu arbeiten. Ab 10 Kindern ist zwingend eine zweite erwachsene Person einzusetzen.

2.6.2. Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Spielgruppe wird mit einem Arbeitsvertrag angestellt. Die Stellenbeschreibungen, welche die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen schriftlich vor oder werden in den Arbeitsvertrag aufgenommen.

2.6.3. Gehälter

Die Gehälter sind markt- sowie branchenüblich und orientieren sich an den Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbandes (SSLV).

2.7. Räumlichkeiten und Umgebung

2.7.1. Grösse

Die Spielgruppe benötigt für die Durchführung eines Angebots eine Fläche von mindestens 5m² pro Kind. Zusätzlich sind die üblichen Nebenräume (Bad/WC, Stauraum, allenfalls Küche usw.) bereitzustellen.

Waldspielgruppen finden an einem durch das Stadtforstamt zugewiesenen Platz statt. Der Platz wird durch die Hauptleitung der Spielgruppen oder eine Fachperson regelmässig auf seine Sicherheit hin überprüft. Sämtliches Material der Waldspielgruppe wird täglich an- und abtransportiert und befindet sich in ordnungsgemäsem Zustand, um Verletzung der Kinder zu vermeiden.

2.7.2. Ausstattung

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen entsprechend angepasst, zweckdienlich und kindersicher. Die Gestaltung berücksichtigt die sensomotorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten. Für eine gute Schalldämmung und ausreichend Tageslicht ist gesorgt. Die Ausstattung ist flexibel, sodass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.

Waldspielgruppen: Ein geschützter Gruppenraum mit sanitären Anlagen muss stets (bei extremem oder gefährlichem Wetter, Jagdtagen und Holzschlagarbeiten) verfügbar und beheizbar sein. Die Nettospielfläche kann angemessen (auf bis zu 2m² pro Kind) reduziert werden.

2.8. Sicherheit und Hygiene

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Die gesetzlichen Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen sind stets einzuhalten.

Sicherheits- und Notfallkonzept: Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind alle Risiken sowie die nötigen und geeigneten Massnahmen dagegen aufgeführt (Vorgehen bei Unfall, Krankheit, Brand usw.). Das Konzept regelt die Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten und gibt Auskunft über Schulungen des Personals. Das Konzept wird im Rahmen des Austauschgesprächs alle vier Jahre auf seine Aktualität hin überprüft, reflektiert und bei angezeigten Änderungen angepasst.

Der Nothelferkurs für Kleinkinder (Waldspielgruppe: Outdoor-Nothelferkurs) wird von der*em Spielgruppenleitenden absolviert, im Abstand von 3 Jahren wiederholt und ist mit der Liste der jährlichen Weiterbildungen dem Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie anzudeuten.

Bau- und Brandschutz: Die Räumlichkeiten müssen vor der Eröffnung von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen werden. Bei einer Umnutzung stellt die Trägerschaft sicher, dass der Betrieb zonenkonform ist und die nötige Bau- oder Umnutzungsbewilligung der örtlichen Behörde vorliegen.

Hygiene: Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet (bspw. Wickeln, Händewaschen usw.). Die Spielgruppe muss beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet werden (Lebensmittelinspektorat), wenn Mahlzeiten in Innenräumen zubereitet und abgegeben werden (gelegentliches Backen mit den Kindern erfordert keine Anmeldung beim AVS).

Waldspielgruppen: Der besonderen Situation im Wald ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Sicherheits- und Notfallkonzept muss auf die besondere Situation im Wald angepasst sein.

- Ein Konzept zur Hygiene gibt Auskunft über die Lagerung von Lebensmitteln und wie der Schutz der körperlichen und sexuellen Integrität der Kinder gewährleistet wird (z.B. bei Toilettengängen usw.).
- Eine Zustimmung des Waldeigentümers muss in schriftlicher Form vorliegen. Die Nutzung des entsprechenden Grundstücks erfolgt gemäss den Grundlagen der Waldgesetzgebung.

2.9. Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe

Es besteht ein Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention von sexuellen Übergriffen und physischer sowie psychischer Gewalt und den Umgang mit Verstössen gibt. Dieses wird von allen Mitarbeitenden gelesen und zur Bestätigung unterschrieben.

Die Leitung oder Trägerschaft der Einrichtung stellt dem Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden zu. Die Behörde überprüft jährlich den Leumund. Neue Mitarbeitende müssen frühzeitig vor der Anstellung gemeldet werden.

2.10. Mitwirkungs- und Meldepflicht

2.10.1. Mitwirkungspflicht

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht haben die Trägerschaften folgende Dokumente einzureichen:

Einmalig bei der Eröffnung einer Spielgruppe:

- Antrag Unterstützungsbeiträge
- Pädagogisches Konzept
- Organisationsreglement
- Ausbildungsbestätigung Hauptleiter*in
- Stellenbeschreibungen (Geschäftsleitung und Mitarbeitende)
- Grundrissplan der Spielgruppenräumlichkeiten
- Sicherheits- und Notfallkonzept
- Hygienekonzept
- Reglement zur Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe
- Nachweis Versicherungen
- Nachweis kantonale Brandschutzbewilligung

Jährlich oder in einem bestimmten Rhythmus:

- Jahresrechnung und Revisionsbericht (einfache Revision; spätestens 3 Monate nach Jahresabschluss)
- Jahresbericht

- Liste mit besuchten Weiterbildungen
- Belegungsliste der besuchten Spielgruppenstunden pro Badener Kind (vierteljährlich auf den 15. jedes 3. Monats (des Schuljahrs))
- Prognose Mitte Juni mit den zu erwartenden Kindern für das neue Schuljahr

2.10.2. Meldepflicht

Die Trägerschaften haben folgende Meldepflichten zu erfüllen:

- wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten/Umgebung (Umzug, Anmietung von Räumlichkeiten etc.),
- Änderungen betreffend Anzahl Plätze,
- Wechsel der Leitung der Spielgruppe,
- Anpassung der Öffnungszeiten,
- Wechsel der Trägerschaft/Trägerschaftsform,
- wesentliche konzeptionelle Änderungen,
- einmal jährlich die Personalien der Mitarbeitenden der Spielgruppen für die Einholung des Behördenauszugs 2 sowie bei Neuanstellungen.

2.11. Austauschgespräch zur Qualität

Alle 2 Jahre findet mit den Trägerschaften der Spielgruppen, welche im Besitz eines Kooperationsvertrags mit der Stadt Baden sind, eine Standortbestimmung statt. Die Trägerschaft stellt vor dem Austauschgespräch die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Qualitätsrichtlinien zur Verfügung und steht in regelmässigem Kontakt mit dem Kompetenzbereich Frühe Kindheit und Familie. Die jährlichen Reportinggespräche werden weiterhin geführt.

2.12. Datenschutz

Die Spielgruppe hat die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind keine für den Betrieb nicht notwendigen Personendaten zu erfassen.

3. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Spielgruppen zur «Förderung von Vorschulkindern» treten am 1. August 2027 in Kraft und ersetzen die Qualitätsstandards für Spielgruppen vom 29. Oktober 2009.